

Synopse

Teilrevision des Steuergesetzes (StG 2020)

Der Eidg. Gesetzgeber hat das Quellensteuerrecht einer Totalrevision unterzogen. Für die bessere Lesbarkeit werden im nachstehenden Gesetzesentwurf die geltenden Ausführungen schwarz dargestellt und auf das Streichen einzelner Wörter und Sätze usw. wird verzichtet.

Legende:

grün: [Nachvollzug von Bundesrecht oder Rechtsprechung](#)

3.2211

Das Gesetz vom 26. September über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
GESETZ über die direkten Steuern im Kanton Uri (vom 26. September 2010, Stand am 1. Januar 2019)	GESETZ über die direkten Steuern im Kanton Uri (vom 26. September 2010; Stand am 1. Januar 2021)
4. Titel: QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN	4. Titel: QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN
1. Kapitel: NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON	1. Kapitel: NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON
Artikel 100 Der Quellensteuer unterworfenen Personen ¹ Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 43 unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.	Artikel 100 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer . Davon ausgenommen sind Einkommen , die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer , wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
Artikel 101 Steuerbare Leistungen	Artikel 101 Steuerbare Leistungen

¹ RB 3.2211

<p>1 Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>2 Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.</p> <p>3 Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>1 Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>2 Steuerbar sind:</p> <p>a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 100 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 19 Absatz 1^{bis}.</p> <p>b) die Ersatzeinkünfte; und</p> <p>c) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.²</p> <p>3 gestrichen</p>
<p>Artikel 102 Grundlage des Steuertarifs</p> <p>Die zuständige Direktion bestimmt die Höhe des Steuerabzugs für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen.</p>	<p>Artikel 102 Grundlage des Quellensteuerabzugs</p> <p>Die zuständige Direktion³ berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Der Quellensteuerabzug beinhaltet auch die direkte Bundessteuer.</p>
<p>Artikel 103 Ausgestaltung des Steuertarifs</p> <p>1 Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten nach Artikel 31 und Versicherungsprämien nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d, f und g sowie die Sozialabzüge nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g berücksichtigt. Die direkte Bundessteuer wird in den Tarif eingebaut.</p> <p>2 Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen nach Artikel 9 Absatz 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten nach Artikel 38 Absatz 2 berücksichtigen.</p>	<p>Artikel 103 Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs</p> <p>1 Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten nach Artikel 31 und für Versicherungsprämien nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d, f und g sowie die Sozialabzüge nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g berücksichtigt. Die zuständige Direktion⁴ veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.</p> <p>2 Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen nach Artikel 9 Absatz 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten nach Artikel 38 Absatz 2 berücksichtigen.</p> <p>3 Die Berücksichtigung von weiteren Einkünften wie dem 13. Monatslohn, Gratifikationen oder Einkünften aus unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlohn, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁵ und das Verfahren beim Tarif-</p>

² SR 831.10

³ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ SR 831.10

	<p>wechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richten sich nach den Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.</p>
<p>Artikel 104 Abgegoltene Steuern</p> <p>Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung.</p>	<p>Artikel 104 Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>1. Von Amtes wegen</p> <p>1 Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) sie über Einkünfte und Vermögen verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Absatz 5 sinngemäss.</p> <p>2 Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>3 Personen mit Einkünften und Vermögen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Steuerbehörde⁶ verlangen.</p>
<p>Artikel 105 Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung</p> <p>1 Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, und für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Absatz 5 sinngemäss.</p> <p>2 Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den gemäss entsprechender Bundesgesetzgebung festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.</p>	<p>Artikel 105 2. Auf Antrag</p> <p>1 Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 104 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>2 Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>3 Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.</p>
	<p>Artikel 105a 3. Verhältnis zur Quellensteuer (neu)</p> <p>1 Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>2 Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>3 Die an der Quelle bezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>

⁶ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>2. Kapitel: NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ</p>	<p>2. Kapitel: NATÜRLICHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ SOWIE JURISTISCHE PERSONEN OHNE SITZ ODER TATSÄCHLICHE VERWALTUNG IN DER SCHWEIZ</p>
<p>Artikel 106 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter in unselbstständiger Stellung im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 100 bis 103.</p>	<p>Artikel 106 Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.</p>
<p>Artikel 107 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, Fernsehkünstlerinnen oder -künstler, Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen oder Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.</p> <p>2 Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten, die entweder nachgewiesen oder im Umfang der bei der direkten Bundessteuer festgesetzten Pauschalen geltend gemacht werden können.</p> <p>3 Die Steuer beträgt 15 Prozent der Tageseinkünfte.</p> <p>4 Die mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragten Veranstalterinnen oder Veranstalter sind für die Steuer solidarisch haftbar.</p>	<p>Artikel 107 Künstlerinnen, Künstler, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, Fernsehkünstlerinnen oder -künstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.</p> <p>2 Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:</p> <p>a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;</p> <p>b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.</p> <p>3 Die Steuer beträgt 15 Prozent der Tageseinkünfte.</p> <p>4 Die mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragten Veranstalterinnen oder Veranstalter sind für die Steuer solidarisch haftbar.</p>
<p>Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p>	<p>Artikel 108 Mitglieder des Verwaltungsrats</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.</p>

<p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>	<p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.</p> <p>³ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.</p>
	<p>Artikel 111a Bezugsminima (neu)</p> <p>Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte der Personen nach Artikel 107 bis 111 weniger als die in der Quellensteuerverordnung⁷ festgelegten Beträge ausmachen.</p>
<p>Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten</p> <p>Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 100 bis 103 besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.</p>	<p>Artikel 112 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten</p> <p>Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.</p>
<p>Artikel 113 Begriffsbestimmung</p> <p>Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen nach den Artikeln 107 bis 112a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>Artikel 113 Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>1. Von Amtes wegen</p> <p>Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.</p>
	<p>Artikel 113a 2. Auf Antrag (neu)</p> <p>Personen, die nach Artikel 106 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte</p>

⁷ SR 642.118.2

	<p>des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p> <p>b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder</p> <p>c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p>
<p>Artikel 114 Abgegoltene Steuern</p> <p>Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Er erhöht sich um die Ansätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>Artikel 114 3. Verhältnis zur Quellensteuer</p> <p>¹ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>² Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des anwendbaren Tarifs vorgesehen werden.</p> <p>³ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
<p>3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER</p>	<p>3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER</p>
	<p>Artikel 116a Notwendige Vertretung (neu)</p> <p>Personen, die nach Artikel 113a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Steuerbehörde⁸ der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Artikel 200 Absatz 3 gilt sinngemäss.</p>
<p>Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;</p> <p>b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p>	<p>Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;</p> <p>b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;</p>

⁸ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>c) die Steuern periodisch der Verwaltung der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p> <p>d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p>² Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.</p> <p>⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom Regierungsrat festgelegte Bezugsprovision.</p>	<p>c) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde⁹ abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p> <p>d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p>² Der Quellensteuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.</p> <p>⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Der Regierungsrat legt den anwendbaren Prozentsatz innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.</p>
<p>Artikel 118 Ausserkantonale Schuldnerinnen und Schuldner</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Schuldnerinnen oder Schuldnern der steuerbaren Leistung unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.</p> <p>² Die von der ausserkantonalen Schuldnerin oder vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die geschuldete Steuer angerechnet.</p>	<p>Artikel 118 Örtliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer nach diesem Gesetz in folgenden Fällen:</p> <p>a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Artikel 100, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;</p> <p>b) für Personen nach Artikel 106 und den Artikeln 108 bis 112a, wenn sie oder er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder den Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p> <p>c) für Personen nach Artikel 107, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.</p> <p>² Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.</p>

⁹ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>³ Zu viel bezogene Steuern werden der steuerpflichtigen Person zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.</p>	<p>⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde nach diesem Gesetz in folgenden Fällen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten; b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig waren; c) für Personen nach Absatz 2, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatten.
<p>Artikel 119 Ausserkantonale steuerpflichtige Personen</p> <p>¹ Bei steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton überweist die Steuerbehörde die eingegangenen Steuerbeträge der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitz- oder Aufenthaltskantons.</p> <p>² Verlegt eine nach den Artikeln 100 bis 104 und 105 Absatz 2 steuerpflichtige Person innerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, so steht dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton das Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Steuerpflicht zu.</p>	<p>Artikel 119 Interkantonales Verhältnis</p> <p>¹ Der Kanton Uri hat in den Fällen nach Artikel 118 Absatz 1 Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.</p> <p>² Der Kanton Uri leistet den anderen Kantonen bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.</p>
<p>Artikel 120 Verfügung</p> <p>¹ Ist die steuerpflichtige Person, die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der zuständigen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangt werden.</p> <p>² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p>	<p>Artikel 120 Verfügung</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde¹⁰ bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b nicht einverstanden ist; oder b) die Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat. <p>² Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der zuständigen Steuerbehörde¹¹ bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</p>
<p>Artikel 122 Nachforderung und Rückerstattung</p>	<p>Artikel 122 Nachforderung und Rückerstattung</p>

¹⁰ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>1 Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie oder ihn die zuständige Steuerbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.</p>	<p>1 Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet die zuständige Steuerbehörde¹² die Schuldnerin oder den Schuldner zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerin oder des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss sie oder er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen.</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde¹³ zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p>
	<p>Artikel 265d Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2021 (neu) Die nachträglich ordentliche Veranlagung und die Neuberechnung der ordentlichen Steuer kann erstmals für die Steuerperiode 2021 beantragt werden.</p>

¹² Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).